[Impressum]

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 21 (1965)

Heft 10-11

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

A. Z. 8001 Zürich

Baselland: Der Landrat des Kantons Baselland hiess mit 53 gegen 7 Stimmen eine Vorlage über die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechts gut.

Bern: Am 3. Oktober nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 31 001 Ja gegen 19 767 Nein die Verfassungsvorlage an, welche den Frauen Zugang zu sämtlichen Laien- und Berufsgerichten verschafft. Bis jetzt waren die Frauen der Kantone Waadt, Neuenburg, Genf und Baselstadt in alle Richterämter wählbar.

Frauenstimmrecht in Liechtenstein

Vaduz, 12. Nov. ag Mit 13 gegen eine Stimme sprachen sich die Abgeordneten des liechtensteinischen Landtags am Freitag vormittag für den Antrag des Abgeordneten Dr. Ernst Büchel (Bürgerpartei) aus, der die Regierung beauftragt, die Einführung des Frauenstimmrechts im Fürstentum Liechtenstein zu prüfen.

Als Sprecher der Regierung war auch Regierungschef Dr. G. Batliner der Auffassung, das Frauenstimmrecht sollte und müsste eingeführt werden. Dadurch, dass ausser Liechtenstein auch die Schweiz noch kein Stimmrecht auf Bundesebene kenne, sei diese Frage in Liechtenstein vielleicht als nicht so aktuell empfunden worden.

Die Ausnahmeartikel-Interpellation

Am 11. Oktober reichte der Zuger Ständerat Dr. A. Lusser folgende Interpellation ein: "Am 23. Juni 1955 wurde eine Motion von Moos betreffend die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung unter Zustimmung des Ständerates vom Bundesrate in der Form eines Postulates entgegengenommen mit dem Auftrag, über die Aufhebung der Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Inzwischen ist die Schweiz dem Europarat beigetreten, dem 18 Mitgliedstaaten angehören, von denen 15 die Menschenrechtskonvention, das bedeutsamste Abkommen des Europarates, ratifiziert haben. Einer Ratifizierung durch die Schweiz ohne Vorbehalte stehen zwei Haupthindernisse im Wege, nämlich das fehlende Frauenstimmrecht und die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung. Mit der Aufhebung der Ausnahmeartikel könnte zunächst eines der beiden Hindernisse beseitigt werden, während für die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischem Boden noch zusätzliche Vorbereitungen zu treffen sind. Hält der Bundesrat daher nicht dafür, dass der Zeitpunkt für eine Beschlussfassung über die Aufhebung der Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung nunmehr gekommen ist, und ist er gegebenfalls bereit, den eidgenössischen Räten den am 23. Juni 1955 in Aussicht gestellten Bericht und Antrag in nächster Zeit zu unterbreiten?

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, Ø 23 38 99 Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09 Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37